

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 34 vom 23. August 2016

Bek. Nr.

### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 sowie auf Anlagen- bzw. Baugenehmigung für die Errichtung privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehbarer Wartungstunnel DN 2000)

und Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land ..... 1

---

Bek. Nr. 1

### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze;

**Antrag auf Bewilligung und Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 sowie auf Anlagen- bzw. Baugenehmigung für die Errichtung privater Feldweg mit Bahnrohrunterquerung (begehbarer Wartungstunnel DN 2000) und Holzgebäude oberer Zugang, Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land**

Herr **XXX\*** hat für das **Gesamtvorhaben** beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung und **Planfeststellung** zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswiesener Ache sowie auf Anlagen- bzw. Baugenehmigung für die Errichtung eines privaten Fahrweges mit Bahnrohrunterquerung (begehbarer Wartungstunnel DN 2000) und einem Holzgebäude am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung gestellt.

**Die bisherige öffentliche Auslegung vom 16.6.2015 bis 20.7.2015 wird auf Grund des bisher durchgeführten Verfahrens (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteilig) mit folgenden Änderungen wiederholt:**

- a) Entscheidung zur **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** für die Bewilligung als Gewässerbenutzung und die Planfeststellung als Gewässerausbau zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
- b) Antragsumstellung auf eine **Planfeststellung für den Gewässerausbau** statt bisher einer Plangenehmigung
- c) Umstellung der **Beteiligung der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen** auf das ab 1.6.2015 geänderte Verfahren zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung (vgl. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 22.5.2015 GVBl. Seite 154 ff, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 BayVwVfG und Ziffer 3 der Hinweise)
- d) Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes vom 1.6.2015: Vorlage eines **geänderten landschaftspflegerischen Begleitplanes mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie vom 11.6.2013, geändert 21.7.2015** für das Gesamtvorhaben (Einbeziehung Anlagen- bzw. Baugenehmigung Verkehrserschließung) am 3.8.2015
- e) Berücksichtigung des **Urteils vom Europäischen Gerichtshof (EuGH-Urteil) vom 15.10.2015, Rechtssache C 137/14** Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der wesentlichen Grundsätze des deutschen Verwaltungsprozessrecht im Zusammenhang mit den Zulassungsentscheidungen im Regelungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP-RL) und Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Mit dem geplanten Vorhaben soll an einer bereits bestehenden Querverbauung in der Bischofswiesener Ache bei Fkm 1,8 (Sohlschwelle Nr. 5) seitlich der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden eine neue Wasserkraftanlage als sogenanntes Flusskraftwerk errichtet werden. Die Wasserkraftanlage setzt sich aus den wesentlichen Anlagenteilen Schlauchwehr mit dem Stauziel 565,65 m üNN, Spülschütz mit integrierter Spülklappe, horizontaler Querwehre mit einer lichten Stabweite von 15 mm und einem Kraftwerksgebäude für die Dive-Turbine sowie Steuerung zusammen.

Die Durchgängigkeit soll durch eine Fischaufstiegshilfe als Beckenpassanlage mit ca. 100 Liter/Sekunde Abflusswassermenge und einem Fischabstieg über den Spülschütz durch eine Dotationsöffnung in der Spülklappe mit anschließender Wasserablenkung mit ca. 50 Liter/Sekunde Abflusswassermenge bewerkstelligt werden. Der Stauraum des Schlauchwehres erstreckt sich bis zur Sohlschwelle Nr. 4, die eine naturnahe Anrampung für die Durchgängigkeit erhält.

Für die Verkehrserschließung wurde bereits 2014 ein **privater Feldweg** (Fl. Nr. 1835 Gemarkung Bischofswiesen) verbreitert und neu gebaut. Der weitere Zugang für den laufenden Betrieb der Wasserkraftanlage erfolgt über eine private Rohrunterquerung der Bahnlinie 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden. Diese Bahnrohrunterquerung wurde im Sept./Okt. 2014 in Form eines

Wellstahlrohres als begehbare Wartungstunnel DN 2000 und künftige Trasse für die Strom- und Steuerungsleitung ausgeführt. Über dem Eingangsbereich mit Treppe am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung wurde zusätzlich ein Holzgebäude errichtet.

Auf Grund einer Forderung im Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Bischofswiesen vom 16.6.2015 hat für den **Bauzeitraum die Bauverkneerschießung** ausschließlich von der Staatsstraße St 2097 „Berchtesgadener Straße“ über die öffentliche Ortsstraße „Urbanweg“ (Fl. Nrn. 1862 Gemarkung Bischofswiesen) und im weiteren Verlauf über den Privatweg (Fl. Nrn. 1862/1 und 1853/6 Gemarkung Bischofswiesen) sowie den bestehenden privaten Feldweg (Fl. Nrn. 1853/5, 1853/4 und 1835 Gemarkung Bischofswiesen) bzw. den beantragten privaten Feldweg (Fl. Nr. 1835 Gemarkung Bischofswiesen) zu erfolgen.

Für die Wasserkraftanlage ergeben sich folgende **wasserrechtliche Benutzungstatbestände für die Erteilung einer Bewilligung nach § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz -WHG**:

- a) Das Ableiten von bis zu 2.750 Liter Wasser pro Sekunde aus der Bischofswiesener Ache als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG-),
- b) das Aufstauen der Bischofswiesener Ache bis auf 565,65 m üNN bezogen auf den Flusskilometerstein Fkm 1,8 = 579,225 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und
- c) das Einleiten von bis zu 2.750 Liter Wasser pro Sekunde in die Bischofswiesener Ache nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Dive-Turbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die für die Errichtung des Kraftwerksgebäudes der Wasserkraftanlage erforderliche Baugenehmigung nach Art. 59 Bayerische Bauordnung –BayBO- ist in die Bewilligung eingeschlossen.

Gleichzeitig ist durch den Bau der Wasserkraftanlage der Tatbestand des **Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG als wesentliche Umgestaltung der Bischofswiesener Ache für die Erteilung einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG** gegeben:

- a) Neugestaltung der Sohlswellen Nr. 5 und Nr. 6 sowie Neuschaffung der Sohlswellen Nr. 7 und Nr. 8 sowie die hiermit verbundene Nachbettsicherung und Sohlpassung an die bestehende Flusssohle der Bischofswiesener Ache,
- b) Errichtung der Fischaufstiegsanlage als Beckenpassanlage und Böschungssicherung mit einer Abflusswassermenge von ca. 100 Liter/Sekunde,
- c) Errichtung eines Fischabstieges durch eine Öffnung für das Wasserableitgerinne in der Sohlschwelle Nr. 6 und Herstellung des Wasserableitgerinnes zwischen den Sohlswellen Nr. 6 und Nr. 7 mit einer Abflussmenge von ca. 50 Liter/Sekunde und
- d) Profilanpassung der Bischofswiesener Ache im Unterwasser nach dem Auslauf aus den 2 Stahlrohren bei etwa Profil 8 durch Absenkung der Gewässersohle um ca. 70 cm bis auslaufend 0 cm beim Profil 10 auf einer Länge von ca. 21 m.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. mit Nr. 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) sowie Nr. 13.18.1 (Gewässerausbaumaßnahme) der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben Wasserkraftanlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist nach § 3a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Die wesentliche Änderung und Errichtung des privaten Feldweges und die Errichtung der privaten Bahnrohrunterquerung bedarf einer **Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz –BayWG- i. V. mit § 36 WHG** und § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 364 „Bischofswiesener Ache mit Seiten- und Quellbächen“ der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 13.2.2014.

Außerdem ist für die Errichtung eines Holzgebäudes am oberen Zugang der Bahnrohrunterquerung eine **eigenständige Baugenehmigung nach Art. 59 BayBO** erforderlich.

Für diese beiden Verfahren ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (vgl. § 3a Satz 1 UVPG i. V. mit Nr. 18 Bauvorhaben der Anlage 1 zum UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**22. August 2016 bis 24. September 2016**

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 - 3 während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen gegen den Plan zur Bewilligung und Planfeststellung der Wasserkraftanlage** erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015 in der Rechtsstreitsache C 137/14 (Fundstelle Internet InfoCuria –Rechtsprechung des Gerichtshofs-) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bewilligungsbescheid und Planfeststellungsbeschluss einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015 in der Rechtsstreitsache C 137/14 (Fundstelle Internet InfoCuria –Rechtsprechung des Gerichtshofs-) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

[http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat\\_verband.htm](http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm)

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. rechtliche Einwendungen gegen die Anlagengenehmigung privater Feldweg und Bahnrohrunterquerung sowie gegen die Baugenehmigung für das Holzgebäude nicht möglich sind, aber abgegebene Einwendungen als Hinweise und Anregungen von Amts wegen bei der Durchführung dieser allgemeinen Verwaltungsverfahren berücksichtigt bzw. beurteilt werden;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 12. August 2016  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---